



Godelhausen, den 31.08.2025

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : VERFAHREN
S 10 AR 27/25 + S5R 182/25
Klage / Beschwerde **1**
RECHTSCHUTZ

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Randbemerkungen zu **PLANSPIEL** Tag 9068 (H I S T O R Y)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Sozialgericht in Speyer . . .
ERHEBUNG EINER KLAGE GEGEN DAS SOZIALAMT DER KREISVERWLTUNG KUSEL **1**
(=> **Klageerhebung** 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' <=)
1 => Wegen der Dringlichkeit und akuten Notlage eben auch Rechtsschutz ! <=

Auszug aus dem 1sten Schreiben in dieser Angelegenheit (06.03.2024) !

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250831_existenz_klage_beschwerde.pdf :

Andere Sache bzw. ja eigentlich doch das Gleiche : Wegen der seit knapp einem Jahr durch nichts zu rechtfertigenden Kürzung des Regelsatz und einem doch recht merkwürdigen Leistungsbescheid, verbunden mit einer so absolut nicht statthaften Gewährleistung bzw. gänzlichen Verweigerung der Mietzahlung [= Fristgerecht Widerspruch eingelegt und trotz zig Mal angemahnt keinen Bescheid und natürlich keine Widerspruchsverfahren !] sehe ich mich genötigt irgendwann die Tage eine Untätigkeitsklage mit dem Attribut Eilbedürftigkeit bei Ihnen einzureichen. Nicht mein Verschulden ! Bedanken Sie sich für die Arbeit alleine bei Herr Justiziar Peter Simon. Anscheinend mag er mich nicht . . .

Naja. Seitdem sind nahezu 1/2 Jahre vergangen – nun statt SGB II jetzt SGB XII – und in dieser nur als „Abwärtsspirale“ zu kennzeichnenden Situation hat diese so nicht statthafte (gravierende) Kürzung des von der Sozialgerichtsbarkeit und ebenso dem BverfG (so benannten) 'sozio-kulturellen Existenzminimum' dazu geführt, dass ich im Monat 08/2025 nach Abzug der ganz normalen Abbuchungen (also dieser 'sozialen Teilhabe') noch 123 € zur Verfügung hatte. Gegen Ende des Monats musste ich mir erstmals von meinem Vermieter/Nachbarn und eine anderen Bewohnerin hier in Godelhausen etwas Geld leihen. Was dann natürlich im September zurück gezahlt werden muss. Und – zuzüglich ausstehenden und bereits mehrfach angemahnten Zahlungen an INEXIO (Telefon - und Internetdienstleister) und IONOS (Provider) – im September sind das dann schätzungsweise 0 € !

Frau Claudia Dürnberger von 'Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)' in Kusel, welche sich nun primär um den seit 6 Jahren im lfd. Leistungsbezug immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz kümmert, hat mir dazu empfohlen einen 'Antrag auf Soziale Teilhabe' bei der immer noch in Schweben befindlichen



'Eingliederungshilfe' zu stellen. Leider – wie dem Sozialgerichts ja eigentlich so seit Jahren bekannt ist – keinerlei Bescheid. Oder eine sonstige Reaktion dazu !

Das ist auch ganz normal. Nicht nur im Landkreis Kusel. Und diese eindeutige Verletzung rechtlicher und gesetzlicher Normen in der Verwaltungstätigkeit wird so anscheinend von der Sozialgerichtsbarkeit stillschweigend geduldet.

In dem Zusammenhang: < S 6 AS 404/21 > 21.07.2021

[http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20210721_in_ocr.pdf]

» Soweit Sie im Schreiben vom 19.7.2021 eine Untätigkeit rügen, vermag die Kammer in den Ausführungen auf S. 12 keinen konkreten Antrag zu erkennen, auf den sich eine Untätigkeit des Beklagten beziehen kann. «

**// UND / ODER — ABER \ AUCH ** L4 SO 17/25 : LSG RLP : 28.05.2025

[http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250528_in_berufung_17-25_ocr.pdf]

» Damit begehren Sie aber nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Verpflichtung aus einem konkreten Rechtsverhältnis, vielmehr begehren Sie ausschließlich die Klärung abstrakter Rechtsfragen. Bei allem Verständnis dafür, dass Sie eine umfassende Klärung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen anstreben, aber die Klärung abstrakter Rechtsfragen kann (auch) mit einer Feststellungsklage nicht zulässig verfolgt werden. «

EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

BERUFUNGSVERFAHREN

S 3 SO 113/23 / L 3 AS 114/23 KL \

S 3 AS 173/24 / L 1 SO 41/23 KL \

[http://erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250328_hinweise_berufung_querulanz.pdf]

» IN DEM ZUSAMMENHANG verweise ich auf meine für das Gericht möglicherweise sachdienlichen Hinweise, welche so vorab dem SG Speyer vor Ausfertigung dieser so den eigentlichen Sachverhalt nicht (also kein klitzekleines bisschen) berührenden Urteile übermittelt wurden.

: Quelle : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20241129_termin_querulanz_klage.pdf :

Wie der Gerichtsbarkeit, also SG, LSG und auch BSG, so schon mehrfach kenntlich gemacht. Es besteht für mich keinerlei Rechtsweg, und in dem Sinne auch keine unparteiische Entscheidungsfindung der Sozialgerichtsbarkeit. In dem Zusammenhang auch die vom SG Speyer Ihnen so bereits kenntlich gemachte Verzögerungsrüge zu diesem Sachverhalt. «

Ich finde also nicht, dass es sich um 'abstrakte Rechtsfragen' handelt, wenn die zuständigen Leistungsträger ihre Verwaltungstätigkeit in klarem Widerspruch zu Recht & Gesetz handhaben. Und habe das dann auch dem LSG so mitgeteilt !!!

Und mich dann auch beim BSG ganz artig (für die Reihenfolge bei der Entscheidungsfindung eine Zulässigkeit des Verfahren zu verneinen) bedankt. Also im ersten Absatz erst einmal die Ablehnung der PKH, und dann folgend die Begründung, dass ohne anwaltliche Vertretung beim BSG ja überhaupt kein Verfahren möglich ist !

Den ganzen Schriftverkehr mit dem LSG finden Sie dann hier . . .

» 【 http://erwerbslosenverband.org/klage/data_verdi/lsg-rlp 】

Frau RA Böttner von DGB Rechtsschutz GmbH hat mich daraufhin auf die Schwierigkeiten in der Jurisprudenz aufmerksam gemacht. Es waren wirklich 'erhellende' Gespräche mit dieser Juristin. Sie hat mir in dieser Angelegenheit (=> Klageerhebung 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' <=>) dann empfohlen erst einmal beim Sozialamt (der Kreisverwaltung Kusel im und vertreten durch den Landkreis Kusel) einen so bezeichneten „Überprüfungsantrag“ zu stellen. Leider kein Bescheid oder sonst irgendeine Reaktion. Auch nicht wegen der bereits 2024 so beantragten kausal daraus resultierenden Mehrkosten des Zahlungsverkehr. Auch kein Bescheid / keine



: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_klage_beschwerde.pdf :

Reaktion wegen mehreren Anträgen/Mahnungen „Wohnungsbeschaffungskosten“ oder eben dieser geradezu klassischen Verfahrensverschleppung in einem Widerspruchsverfahren. Was so jetzt seit Ihrem Schreiben mit Datum vom 27.06.2025 auch schon mehrfach angemahnt wurde. Wegen meinem Hinweis zu den mehreren Hundert ausstehenden Verfahren beim Kreisrechtsausschuss im Landkreis Kusel hat Frau RA Böttner mir als vergleichendes Beispiel eine Kommune in NRW benannt, in der es mehr als Tausend sind. Auch das scheint ja ganz allgemein in der NRD so gehandhabt zu werden, und ganz 'normal' zu sein. Und auch mit der dem Anschein nach bestehenden dulddenden Zustimmung seitens des Sozialgerichtsbarkeit. **Auf die Gefahr (auch hier) in Wiederholungen zu verlieren !** Ich kann nun wirklich keine im Konstrukt „Hartz/Bürgergeld/Grundsicherung“ so staatsorganisatorisch wirklich verwirklichte „Gewaltenteilung“ entdecken. Und in meinem speziellen Einzelfall [[[Bzw. ganz allgemein im Spektrum Autismus und Teilhabe (pp) !]]] einen so ja zugesicherten Rechtsweg, effektiven Rechtsschutz, Waffengleichheit oder dergleichen mehr. I.d.S. Auch keine Menschenwürde. ~ 0 ! Den gesamten Schriftverkehr (auch als bearbeitungsfähiges DOC) finden Sie hier:

- http://erwerbslosenverband.org/klage/data_verdi/soz-sg]
- http://erwerbslosenverband.org/klage/data_verdi/temp/MIETE.zip]

Ich hatte das Gericht ja schon mehrfach auf eine EU-Ratsanfrage wegen 'Autismus und inklusive Beschäftigung' aus dem Jahr 2021 aufmerksam gemacht. Klare und eindeutige statistische Wertigkeiten. Ich bin da nun wirklich kein besonderer Einzelfall. Diese anscheinend strukturell bedingte Diskriminierung ist wirklich ganz normal. Und nunmehr 36 Jahre seit meinem Erstantrag in Oldenburg (Oldbg.) sind nun doch wirklich keine Zeit. Und ganz sicher auch kein halbes Leben . . .

Preise steigen. 2025 gibt's für Menschen, die für dieses ehemals so benannte Bürgergeld und Grundsicherung berechtigt sind, eine Nullrunde. 2026 auch. Also faktisch eine Kürzung des Regelsatzes. Wie soll das gehen? Und das in deutlichem Widerspruch zu Diätenerhöhung unserer „Volksvertreter“ und im Speziellen 2 Urteilen des BverfG (somit geltend für das Gericht), welche den Gesetzgeber 'nötigen' rechtzeitig zeitnah und vorab entsprechend den notwendigen Regelsatz anzupassen ! Was so ja nicht geschehen ist und anzunehmend auch nicht geschehen wir. Was so ja nicht verwundert bei einem ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden von 'Blackrock Assessment Deutschland' als Bundeskanzler einer Koalition aus CDU/CSU und SPD.

— — — — —
Unser eigentliches Thema bei => **Klageerhebung 'Sozio-kulturelles Existenzminimum'** <= !!!

1 Dazu auch in der diesem Schreiben beigefügten Anlage einige sachdienliche Literaturhinweise !

— — — — —
2021 : Anfrage 'Autismus & Beschäftigung' EU-Parlament an die EU-Kommission.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html

2023 : Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus ?!

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0343_DE.html

Beschwerde (Ganz allgemein Menschenrechte in der Situation Klimanotstand, Digitalisierung, Polykrise etc. usw. pp !) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (ca.) 6-8/2026 ...



In Bezugnahme auf mein Schreiben vom 23. Januar 2024 haben Sie mir mitgeteilt, dass eine sog. Verzögerungsrüge iSv § 198 Abs. 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz erfasst wurde („Verfahrensverschleppung“). In der Sache haben Sie mich ferner informiert, dass die Gerichtsakte des Verfahrens S 3 SO 113/23 von dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zu dem dort anhängigen Verfahren L 3 AS 114/23 KL beigezogen worden ist. Zugegeben. Das gilt ja nur für diese (als isoliert) zu betrachtende Verfahren. Ich bin aber nun wirklich der festen Überzeugung, dass diese (geradezu klassische) Verfahrensverschleppung der letzten 6 Jahre [[[Z.B. immer noch keine KV, keine Teilhabe (pp), keine selbst bestimmte Lebensführung, auch keinesfalls ein ausreichendes 'Sozio-kulturelles Existenzminimum' !]]] gerade auch für dieses Verfahren von essentieller Bedeutung ist. Ich bitte – ja fordere geradezu – das Gericht um eine eingehende Prüfung dieses das Verfahren integral betreffenden Sachverhalt / Streitpunkt.

Und natürlich ebenso den Sachverhalt / Streitpunkt, so vom LSG RLP benannt als „ die Klärung abstrakter Rechtsfragen“, also die ganz grundsätzliche Bewertung einer Rechtmäßigkeit bzw. Gesetzesmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit der Klagegegnerin . . . (i.d.S. SOZ KV.K + Vertreten durch den Landkreis Kusel und seinen Justiziar, Herr P. Simon) !

Und JA ! Im Sinne einer als konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit (ohne das wird es nicht funktionieren) mit Sicht auf einer Beschwerde Mitte/Ende 2026 beim EGMR (u.A.) zum Thema "Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus" [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo] fällt mir wirklich keine bessere Art der Kommunikation im Vorfeld des Geschehen ein.

Siehe in dem Zusammenhang vielleicht auch ? + ! PLANSPIEL ! Das geht richtig ab !!!

Und JA. Alle sachdienlichen Informationen sind für die Gerichtsbarkeit in der Akte des Sozialamt (der Kreisverwaltung Kusel im und vertreten durch den Landkreis Kusel) zu finden . . . Und diese Unterlagen und Angaben sind natürlich in Vollständigkeit Teil und Bestandteil dieses Verfahren !.

Ebenso natürlich die für das Gericht verfügbaren Daten und Informationen im Verzeichnis [[[http://erwerbslosenverband.org/klage/data_verdi]]] . . .

Und da ich ja jetzt „Mein Justizpostfach“ und diese feine BürgerID nutzen kann kann ich Ihnen – auf Wunsch gerne das Ganze als .zip klar machen . . . Es ist so oder so für Sie verfügbar und – wie erwähnt – Bestandteil dieses Verfahren !

Hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...
Arno Wagener

: **ANLAGE** :
1 BEGRÜNDUNG [S5R 182/25 + S10 AR 27/25] 31.08.2025 (56 Seiten)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_existenz_drv_anlage_begrueundung.pdf
Schreiben SG Speyer [S5R 182/25] vom 31.08.2025 (1 Seite)
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_202580831_drv_widerspruch.pdf